
Bootsplatzverordnung (BPV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 971 vom 9. Dezember 2020)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Bewirtschaftung der Bootsliegeplätze im Eigentum der Stadt Thun.

² Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen gilt die Verordnung für alle Arten von Bootsliegeplätzen.

Art. 2

Begriffe

¹ Als Bootsliegeplätze gelten

a Wasserplätze,

b Überwinterungsplätze und

c Trockenplätze.

² Die Saison dauert in der Regel

a für Wasserplätze von 1. April bis 30. November und

b für Überwinterungsplätze von 1. November bis 31. März.

³ Die Trockenplätze stehen ganzjährig zur Verfügung.

2. Zuständigkeit und Mietverhältnis

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Bildung und Sport (ABS) ist zuständig für die Bewirtschaftung der Bootsliegeplätze im Eigentum der Stadt Thun.

² Es kann Hafenordnungen sowie Benutzungsordnungen für die Trocken- und Überwinterungsplätze erlassen.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das ABS die Saisondauer für Wasser- und Überwinterungsplätze anpassen.

Art. 4

Mietverhältnis

¹ Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels (Die Miete) des schweizerischen

¹ SSG 101.1

Obligationenrechts (OR).¹

² Folgende besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a Die Mieterinnen und Mieter verpflichten sich, den Bootsliegeplatz während der gesamten Saisondauer mit dem eigenen Boot zu belegen.
- b Sie verpflichten sich, das Boot regelmässig zu nutzen (Gebrauchspflicht).
- c Das ABS kann die Einhaltung der Gebrauchspflicht überprüfen. Vorbehalten bleibt das Datenschutzrecht.
- d Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR ist nicht gestattet.
- e Untermiete ist nur mit schriftlicher Einwilligung des ABS gestattet.
- f Das ABS kann das Mietverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wichtige Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Mieterin oder der Mieter den Zahlungspflichten nicht nachkommt, die Bestimmungen über Ein- oder Auswasserungstermin, Gebrauchspflicht oder Untermiete missachtet oder offensichtlich die Vorschriften über die Zuteilung der Bootsliegeplätze umgeht.

Art. 5

Mietvertrag

- ¹ Das ABS schliesst mit der Halterin oder dem Halter gemäss Schiffsausweis einen schriftlichen Mietvertrag ab.
- ² Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, dem ABS den aktuellen Schiffsausweis vorzulegen.
- ³ Bei Haltergemeinschaften ist die im Schiffsausweis als Halterin oder Halter eingetragene Person Vertragspartnerin oder Vertragspartner.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder einer Haltergemeinschaft werden im Mietvertrag aufgeführt.

Art. 6

Mietdauer

- ¹ Der Mietvertrag für Wasser- und Trockenplätze ist in der Regel unbestimmt und kann mit einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.
- ² Der Mietvertrag für Überwinterungsplätze gilt in der Regel für eine Saison.

Art. 7

Mietzinse

- ¹ Die Mietzinse sowie die Kosten für Zusatzdienstleistungen richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.
- ² Die Stadt Thun zahlt die kantonale Konzessionsabgabe für die Sondernutzung von öffentlichen Gewässern² und verrechnet sie gemäss Anhang 1 an die Mieterinnen und Mieter weiter.
- ³ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.

¹ SR 220

² siehe: Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (AGSGV; BSG 767.25)

⁴ Personen ohne Wohnsitz in Thun bezahlen für Wasser- und Winterplätze einen Zuschlag auf den Mietzinsen.

Art. 8

Zahlungsart

¹ Die Rechnungsstellung für Wasser- und Trockenplätze erfolgt im ersten Quartal des Jahres.

² Die Mietzinse für Überwinterungsplätze sind bei der Auswasserung im Herbst in der Regel bar vor Ort zu bezahlen.

Art. 9

Sicherstellung von Booten

¹ Das ABS ist berechtigt, bei vorschrifts- oder vertragswidriger Belegung des Bootslegeplatzes nach vorgängiger schriftlicher Mahnung das Boot auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters auszuwassern respektive vom Trocken- oder Überwinterungsplatz zu entfernen, sicherzustellen und wenn nötig zu entsorgen.

² Übernimmt die Mieterin oder der Mieter trotz schriftlicher Aufforderung das Boot nicht innert der gesetzten Frist in eigene Obhut, trifft das ABS die notwendigen Massnahmen, um einen finanziellen Schaden aus der Sicherstellung abzuwehren.

³ Ein allfälliger Erlös aus der Veräusserung des Boots wird zur Deckung der Forderungen aus dem Mietvertrag und den der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellten Sicherstellungskosten verwendet.

Art. 10

Einschränkungen

¹ Das Mietverhältnis verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Wasserstand.

² Das ABS trägt keine Verantwortung für die Beschaffenheit von Ufer, Uferbewuchs und Seegrund.

³ Vorübergehende oder saisonale Einschränkungen durch natürlichen Seegrasbewuchs oder Untiefen bilden keinen Mangel an der Sache.

⁴ Das ABS kann Bootslegeplätze vorübergehend oder dauernd aufheben, entziehen oder neu zuteilen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

3. Vergabe- und Zuteilungsordnung

Art. 11

Warteliste

¹ Das ABS führt eine Warteliste für Wasserplätze.

² Auf die Warteliste aufgenommen wird, wer das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular beim ABS eingereicht hat.

Art. 12

Zuteilung

¹ Das ABS teilt neue oder freigewordene Wasserplätze nach den Kriterien

- a* Bootsmasse sowie
- b* ununterbrochene Dauer des Wartelisteneintrags

zu.

Art. 13

Ausschluss

Das ABS kann Bewerberinnen und Bewerber von der Zuteilung ausschliessen, wenn ein früheres Mietverhältnis wegen Nichteinhaltens der Bestimmungen dieser Verordnung gekündigt werden musste.

Art. 14

Vermietung ausserhalb der Zuteilungsordnung

¹ Werden Bootslicheplätze im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mieterinnen oder Mietern deshalb gekündigt, kann das ABS diesen nach Möglichkeit neue oder freigewordene Bootslicheplätze ausserhalb der Zuteilungsordnung vermieten.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das ABS Bootslicheplätze ausserhalb der Zuteilungsordnung vermieten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

³ In begründeten Fällen kann das ABS auf schriftliches Gesuch hin einen Abtausch von städtischen Bootslicheplätzen unter Mieterinnen und Mietern bewilligen.

Art. 15

Übertragung des Mietverhältnisses

¹ Bei einem entsprechenden Halterwechsel überträgt das ABS das Mietverhältnis auf Antrag auf

- a* die Ehepartnerin oder den Ehepartner,
- b* die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner,
- c* die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner,
- d* die Kinder oder
- e* ein im Mietvertrag aufgeführtes Mitglied der Haltergemeinschaft.

² Ist die Mieterin oder der Mieter verstorben und übernimmt eine der in Absatz 1 aufgeführten Personen die Haltereigenschaft am Boot, überträgt das ABS das Mietverhältnis auf Antrag auf diese Person.

³ Wechselt das Eigentum an einem Boot infolge Zwangsvollstreckung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung, überträgt das ABS das Mietverhältnis auf Antrag auf die neue Halterin oder den neuen Halter.

⁴ Das ABS kann die Übertragung des Mietverhältnisses aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen unter anderem vor, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass mit der Übertragung die Vorschriften über Vergabe und Zuteilung der Bootslicheplätze umgangen werden sollen, ein Boot nicht regelmässig genutzt wird oder mit der neuen Halterin oder dem neuen Halter ein früheres Mietverhältnis wegen Nichteinhaltens der Bestimmungen dieser Verordnung gekündigt wurde.

⁵ Die Übertragung kann unter Festlegung von Auflagen und Bedingungen erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle bestehenden Mietverhältnisse anwendbar.

² Das ABS stellt den Mieterinnen und Mietern von Wasser- und Trockenplätzen innerhalb Jahresfrist ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung neue Mietverträge zur Unterschrift zu.

Art. 17

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Thun, 9. Dezember 2020

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*

Anhang 1

Mietzinse für Bootsplätze und Gebühren**1. Wasserplätze: pro Saison und Platz**

	Breite	bis 1,50 m	1,51 bis 2.00 m	2,01 bis 2,50 m	2,51 bis 2,80 m	darüber
	Länge	bis 4,00 m	4,01 bis 5.00 m	5,01 bis 6,00 m	6,01 bis 8,00 m	darüber
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Lachenkanal	Ruderboot	160.00	190.00	230.00	270.00	310.00
	Segelboot	310.00	420.00	540.00	650.00	770.00
	Motorboot	460.00	610.00	770.00	910.00	1'070.00
Pfaffenbühl-Steg, TYC-Damm, Campingplatz	Ruderboot	130.00	160.00	190.00	220.00	260.00
	Segelboot	260.00	350.00	450.00	540.00	640.00
	Motorboot	380.00	510.00	640.00	760.00	890.00
Lachengraben, Pfaffenbühl-Mauer, Sonnmatt-, Libel- len-, Hechtweg	Ruderboot	110.00	130.00	160.00	180.00	220.00
	Segelboot	220.00	290.00	360.00	440.00	510.00
	Motorboot	310.00	410.00	510.00	620.00	720.00

Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen gemäss Artikel 7 Absatz 4: 50 Prozent.

2. Zuschläge für die kantonale Konzessionsabgabe: pro Jahr und Wasserplatz

1. Zuschlag für Wasserplatz	Breite	bis 1,50 m	1,51 bis 2.00 m	2,01 bis 2,50 m	2,51 bis 2,80 m	darüber	
	Länge	bis 4,00 m	4,01 bis 5.00 m	5,01 bis 6,00 m	6,01 bis 8,00 m	darüber	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
Zuschlag	85.00	141.00	211.00	316.00	422.00		
2. Zuschlag für die gemeinsam genutzte Verkehrsfläche	Pauschalzuschlag	117.00					

3. Gästeplätze: pro Platz

pro Tag	CHF 25.00
bis 4 Stunden pro Stunde	CHF 5.00

4. Trockenplätze: pro Jahr und Platz

Sporthalle Lachen	CHF 640.00
Strandbad	CHF 360.00

5. Überwinterung: pro Saison und Platz

bis 6 m Länge	CHF 130.00
über 6 m Länge	CHF 200.00

Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen gemäss Artikel 7 Absatz 4: CHF 130.00.

6. Dienstleistungen Lachenkanal

Strombezug: Die Fachstelle Sport, 033 225 89 58 (Bürozeiten) vergibt Zahlencodes oder Karten für die Freischaltung der Elektrosteckdosen.	jährliche Abrechnung nach effektivem Verbrauch
Gebrauchswasserbezug auf den Schwimmstegen	kostenlos
Benutzung Servicestelle (Fäkalienabsaugen und Frischwasserbezug)	CHF 10.00